

## **Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**

**zwischen**

der

**Coreo AG,**

mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 74535,

vertreten durch den alleinigen Vorstand Jürgen Faé

– nachfolgend "Organträger" genannt –

und der

**Dritte Coreo Immobilien VVG mbH,**

mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 108542,

vertreten von dem alleinigen und von § 181 BGB befreiten Geschäftsführer Jürgen Faé

– nachfolgend "Organgesellschaft" genannt –

wird folgender **Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag** geschlossen:

---

### **§ 1 Vorbemerkung**

Die Anteile an der Organgesellschaft befinden sich zu 100% unmittelbar in den Händen des Organträgers. Die Organgesellschaft bleibt rechtlich selbständig.

---

### **§ 2 Leitungsmacht**

- (1) Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft dem Organträger.
- (2) Dieser erteilt der Geschäftsführung der Organgesellschaft in organisatorischer, wirtschaftlicher, technischer, finanzieller und personeller Hinsicht durch seine Vertretungsorgane oder durch von diesen hierzu beauftragte Personen alle erforderlich erscheinenden Weisungen. Die Weisungen erfolgen allgemein oder einzelfallbezogen und bedürfen der Textform. Werden sie mündlich erteilt, sind sie unverzüglich in Textform zu bestätigen.
- (3) Die Organgesellschaft ist verpflichtet, den Weisungen des Organträgers in jeder Hinsicht Folge zu leisten, soweit dem nicht zwingendes Gesellschafts-, Handels- oder

Bilanzrecht entgegensteht. Die Änderung, Aufrechterhaltung oder Beendigung dieses Vertrages ist vom Weisungsrecht nicht umfasst.

- (4) Der Organträger ist laufend über alle wesentlichen Angelegenheiten der Organgesellschaft und die Geschäftsentwicklung zu informieren. Die Organgesellschaft ist den Vertretungsorganen des Organträgers und deren Beauftragten über die Gesellschaftsrechte hinaus zu umfassender Auskunft und zur Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft verpflichtet.

---

### **§ 3 Gewinnabführung**

- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn während der Vertragsdauer an den Organträger abzuführen.
- (2) § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Als Gewinn gilt der Jahresüberschuss, der ohne die Gewinnabführung entstanden wäre, vermindert um einen etwaigen handelsrechtlichen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den in gesetzliche oder satzungsmäßige Rücklagen einzustellenden sowie den nach § 268 HGB ausschüttungsgesperreten Betrag. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG in der jeweiligen gültigen Fassung genannten Betrag nicht überschreiten.
- (4) Zur Durchführung der Ergebnisabführung bzw. Verlustübernahme hat die Organgesellschaft ihren Jahresabschluss, bevor er festgestellt wird, mit dem Organträger gemeinsam zu behandeln und die Abrechnung über Gewinne oder Verluste mit dem Organträger so durchzuführen, dass diese Abrechnung im Jahresabschluss bereits berücksichtigt ist. Die Abrechnungen über Gewinn- oder Verlustanteile zwischen beiden Gesellschaften erfolgen mit Wertstellung zum Bilanzstichtag.
- (5) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen Gewinnrücklagen bilden, sofern diese bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet sind. Wurden derartige Gewinnrücklagen während der Dauer dieses Vertrages gebildet, kann der Organträger verlangen, dass die Beträge den Rücklagen entnommen und als Gewinn abgeführt werden.
- (6) Die Abführung von Erträgen der Organgesellschaft aus der Auflösung von freien, vorvertraglichen Rücklagen und vorvertraglichen Gewinnvorträgen wird ausgeschlossen.

---

#### **§ 4 Verlustübernahme**

Der Organträger ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresverlust der Organgesellschaft auszugleichen. § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung findet entsprechende Anwendung.

---

#### **§ 5 Vertragsdauer und Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam.
  - (2) Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann jedoch erstmals zum Ende des fünften vollen Geschäftsjahres nach Inkrafttreten gekündigt werden.
  - (3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Organgesellschaft erklärt werden.
  - (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Wegfall der zur Anerkennung der Organgesellschaft steuerlich erforderlichen finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in den Organträger durch
    - a) die Veräußerung von Anteilen an der Organgesellschaft im Wege des Verkaufs oder der Einbringung oder
    - b) die Verschmelzung, Spaltung oder Auflösung von Organträger oder Organgesellschaft.
- 

#### **§ 6 Sonstiges**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

---

**Frankfurt am Main, den \_\_\_\_\_**

---

**Coreo AG**

Vertreten durch den alleinigen Vorstand Jürgen Faé

---

**Dritte Coreo Immobilien VVG mbH**

Vertreten durch den alleinigen und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiten  
Geschäftsführer Jürgen Faé